

Schutzkonzept Sportanlagen

Gültig ab 19. April 2021

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 neue Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erhoben. Sport- und Freizeitanlagen dürfen ab Montag, 19. April sowohl die Innen- als auch Aussenbereiche für Personen aller Alterskategorien wieder öffnen. Für den Innenbereich gelten Einschränkungen für Erwachsene mit Jahrgang 2000 und älter. Auch Wettkämpfe sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Spezifische Regelungen bestehen ferner für den Leistungs-/Profisport. Weiterhin sind Schutzkonzepte notwendig, die Hygieneregeln des BAG müssen beachtet werden und es muss ein Contact Tracing geführt werden.

Die Gemeinde Ehrendingen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2. Zielsetzung

Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 (Stand 19. April 2021) angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Ehrendingen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- 1) Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- 2) Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreanlagen.

3. Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Maskenpflicht in Sportgebäude**: Im Sportgebäude (Garderobe, Toiletten, Wartebereich, Eingang etc.) gilt eine generelle Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Die Maskenpflicht während dem Trainingsbetrieb wird unter ab Punkt 3 geregelt.
- **Maskenpflicht auf Schulareal**: Gestützt auf die neuste Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau von heute gilt seit Freitag, 30.10.2020 für alle erwachsenen Personen auf dem gesamten Schulareal und in den Schulgebäuden eine Maskentragpflicht.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

3.1. Öffnung Sport- und Freizeitanlagen

Die Sport- und Freizeitanlagen sind im Aussenbereich wie auch im Innenbereich für Personen aller Alters- und Leistungsklassen offen.

3.2. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger

Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.

3.3. Sportaktivitäten in Gruppen mit Personen mit Jahrgang 2000 und älter

Innenbereich: Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen und der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m² p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m² p./P. bei «ruhigen», stationären Aktivitäten wie Yoga).

- **Aussenbereich:** Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind gestattet. Körperkontakt ist nicht erlaubt. Es muss eine Maske getragen werden oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

4. Schutzkonzepte

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass für die Ausübung einer Sportaktivität zwei Schutzkonzepte notwendig sind:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Trainingsveranstalters oder des Wettkampfveranstalters

Wer als Sportgruppe nicht Teil eines übergeordneten Verbands ist (zum Beispiel Plauschmannschaften) muss ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

5. Wettkampfbetrieb

5.1 Breitensport

- Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis und mit Jahrgang 2001 in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.
Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.

5.2 Leistungssport

- Für den Leistungssport/Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb sind Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden.
- Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.
- Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG/BASPO einzuhalten.

6. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen müssen beim Duschen und Umziehen eingehalten werden. Zudem gilt im Sportgebäude (Garderobe, Toiletten, Wartebereich, Eingänge etc.) eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich umfassen ab Eintritt ins Gebäude bis zum Austritt aus dem Gebäude. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

7. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

8. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Ehrendingen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

9. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

10. Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Die Gemeinde Ehrendingen informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird in den Amtlichen Mitteilungen und über die Webseite der Gemeinde informiert.

Ehrendingen, 29. April 2021

PANDEMIETEAM

Urs Burkhard
Gemeindeammann

Jennifer Jaun
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Vereine
- Hausdienst



Rahmenvorgaben für Sportveranstaltungen

**Spirit
of
Sport**

heisst jetzt ...



Hygieneregeln
des BAG einhalten



Abstand
halten

Gültig ab 1. Oktober 2020



Symptomfrei
an die Veranstaltung



Kontaktdaten
erfassen (Contact Tracing)



SwissCovid App
aktivieren (gemäss Empfehlung Bund)



Gesichtsmaske
tragen

swiss 
olympic